

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 736
Urteil Nr. 30/95 vom 4. April 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 101 § 2 2° des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, J. Delruelle, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 48.090 vom 21. Juni 1994 in Sachen M. Cremers gegen den Autonomen Rat des Gemeinschaftsunterrichts (ARGO) hat der Staatsrat - Verwaltungsabteilung - folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Steht Artikel 101 § 2 2° des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens im Widerspruch zu Artikel 6 der Verfassung (jetzt Artikel 10 der koordinierten Verfassung), soweit er Artikel 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung der Rechtsstellung der Angehörigen des Verwaltungs- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der Lehranstalten des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder-, Sekundar-, technischen, Kunst- und Normalschulwesens sowie der von diesen Lehranstalten abhängigen Internate und der Angehörigen des mit der Beaufsichtigung dieser Lehranstalten beauftragten Inspektionsdienstes mit Wirkung vom 1. Januar 1990 aufhebt ?

2. Verletzt die vorgenannte Aufhebungsbestimmung die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Gemeinschaften festgelegten Vorschriften ? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat wurde am 25. Juli 1990 erhoben und richtet sich gegen die Entscheidung des Zentralrats des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts (ARGO) vom 17. Mai 1990, mit der dem Kläger vor dem Staatsrat, M. Cremers, mitgeteilt wurde, daß der Zentralrat beschließe, «keine Vakanterklärung zur Beförderung der in den Beförderungssämtern zu vergebenden Stellen zu organisieren ». In dem Nichtigkeitsklagegrund vor dem Staatsrat wird die Verletzung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere der Artikel 92, 93, 94, 95 und 96, angeführt, die die Verpflichtung enthalten, die Stellen in Beförderungssämtern, die nicht im Wege der Versetzung zugewiesen werden können, im Hinblick auf ihre Zuweisung im Wege der Beförderung für vakant zu erklären. Der königliche Erlaß vom 22. März 1969 wurde durch Artikel 101 § 2 2° des genannten Dekrets, das am 1. April 1991 in Kraft getreten ist, aufgehoben. Einige Bestimmungen des königlichen Erlasses, unter anderem der von dem Kläger vor dem Staatsrat angeführte Artikel 92, wurden jedoch ab dem 1. Januar 1990 aufgehoben.

Der Kläger macht vor dem Staatsrat geltend, daß die rückwirkende Kraft der genannten Dekretsbestimmung Artikel 10 der Verfassung verletze.

Gemäß Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof beschließt der Staatsrat diesbezüglich eine präjudizielle Frage zu stellen. Der Staatsrat stellt außerdem von Amts wegen eine zweite präjudizielle Frage in bezug auf die Übereinstimmung der genannten Dekretsbestimmung mit den Regeln, die für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates und der Gemeinschaften festgelegt sind, da die Aufhebungsbestimmung den Staatsrat daran hindert zu entscheiden, während er aufgrund des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, die von dem föderalen Gesetzgeber aufgrund der ihm durch Artikel 146 der Verfassung ausdrücklich erteilten Zuständigkeit verabschiedet worden sind, dazu befugt war.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 14. Juli 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 14. Juli 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 11. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 1994.

Durch Anordnung vom 28. September 1994 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag der Flämischen Regierung vom 26. September 1994 um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 29. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 3. Oktober 1994 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag des ARGO vom 30. September 1994 um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem ARGO mit am 4. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Brief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- M. Cremers, wohnhaft in 3520 Zonhoven, Bekerveldweg 35, mit am 15. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 11. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem ARGO, Belliardstraat 12, 1040 Brüssel, mit am 17. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Oktober 1994 und 7. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem ARGO, mit am 24. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M. Cremers, mit am 28. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1995 hat der amtierende Vorsitzende in Anbetracht eines der Besetzung angehörenden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter E. Cerexhe ergänzt, und zwar nur im Hinblick darauf, den Hof in die Lage zu versetzen, über die in Artikel 109 des organisierenden Gesetzes vorgesehene Fristverlängerung und über die Verhandlungsreifeerklärung zu befinden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 14. Juli 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Januar 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Februar 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der Hof die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 1995

- erschienen

. M. Cremers persönlich,

. RA Ph. Libaut, *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA R. Rombaut, in Antwerpen zugelassen, für den ARGO,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von M. Cremers

A.1.1. In bezug auf die erste präjudizielle Frage weist der Verfasser des Schriftsatzes auf den in dem bei der Kanzlei des Staatsrats eingereichten « letzten Schriftsatz der klagenden Partei » dargestellten Standpunkt hin.

In diesem Schriftsatz, der dem Hof als Anlage zur Verweisungsentscheidung übermittelt wurde, behauptet der Kläger vor dem Staatsrat, daß die strittige Rückwirkung Artikel 10 der Verfassung zuwiderlaufe.

Der königliche Erlaß vom 22. März 1969 und das Dekret vom 27. März 1991 wichen in bezug auf die Zuteilung der Beförderungsämtler ziemlich grundsätzlich voneinander ab; in der ersten Regelung gebe es keine Ermessensfreiheit hinsichtlich der Vakanterklärung bzw. des Ausbleibens einer solchen Erklärung, in der zweiten Regelung verfüge der Zentralrat des ARGO wohl über eine Ermessensfreiheit, « im Interesse des Gemeinschaftsunterrichts ».

Durch die Rückwirkung des Dekrets vom 27. März 1991 sei demzufolge ganz willkürlich eine differenzierte Behandlung eingeführt worden - willkürlich, denn nur abhängig von der Schnelligkeit, mit der ein Verwaltungsorgan (der ARGO) ein bestimmtes Verfahren eingeleitet habe.

Eine differenzierte Behandlung sei unzulässig, wenn sie auf einer absoluten Willkür im Auftreten der Behörde beruhe. In ihrer Politik müsse die Behörde das Gleichheitsprinzip einhalten. Diese Politik dürfe nicht willkürlich bestimmt werden, sondern müsse deutlichen und der Bevölkerung zur Kenntnis gebrachten Verhaltenslinien folgen.

Das von dem Dekretgeber verfolgte Ziel sei ganz und gar willkürlich. Die Flämische Exekutive (man lese: der Flämische Rat) sei deutlich über das von dem Kläger vor dem Staatsrat eingeleitete Verfahren informiert gewesen und habe bewußt in dieses Verfahren eingreifen wollen.

Nirgendwo in der parlamentarischen Vorarbeit könne man feststellen, daß eine Verhältnis mäßigkeit zwischen dem verfolgten Ziel und den angewandten Mitteln vorhanden gewesen sei.

Darüber hinaus gebe es eine deutlich unerlaubte differenzierte Behandlung.

Der ARGO habe die Rechtsverpflichtung gehabt, die Beförderungsämtler für vakant zu erklären, und der Kläger habe das Recht gehabt, sich in voller Freiheit zu bewerben. Dieses unwiderrufliche Recht sei dem Kläger rückwirkend entzogen worden.

Auf diese Weise seien die durch die Verfassung garantierten Rechte des Klägers auf eine Gleichbehandlung deutlich verletzt worden.

A.1.2. Was die zweite präjudizielle Frage betrifft, richtet sich der Verfasser des Schriftsatzes nach dem Ermessen des Hofes.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2.1. In der ersten präjudiziellen Frage werde das Problem aufgeworfen, ob die einer Verordnungsbestimmung durch ein Dekret verliehene Rückwirkung - im vorliegenden Fall deren rückwirkende Aufhebung - an sich den Gleichheitsgrundsatz verletze.

Die Aufhebung (unter anderem) des Artikels 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 ab dem 1. Januar 1990 habe zur Folge gehabt, daß der Zentralrat des ARGO aufgrund seiner Ermessensfreiheit berechtigt gewesen sei, in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1990 und dem 31. März 1991 zu beschließen - wie er es offensichtlich am 27. Mai 1990 getan habe -, « keine Vakanterklärung zur Beförderung der in den Beförderungsämtlern zu vergebenden Stellen zu organisieren », was den Kläger im Hauptverfahren daran gehindert habe, sich um eine solche Beförderung zu bewerben, in dem Maße selbstverständlich, daß es sich um Stellen gehandelt habe, zu denen er aufgrund seines Beförderungsbrevets Zugang gehabt habe.

Nicht nur Artikel 92 (über die Beförderung) des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 sei ab dem 1. Januar 1990 aufgehoben, sondern auch die Artikel 35 (über die Anwerbung) und 78 (über die Auswahl).

Die besondere Aufhebungsbestimmung des Artikels 101 § 2 2° des Dekrets vom 27. März 1991 habe also für den betreffenden Zeitraum - d.h. bis zum Inkrafttreten des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens am 1. April 1991 - die Möglichkeit für den Zentralrat des ARGO geschaffen, in Erwartung der dekretalen Regelung des Statuts seines Personals einerseits und des Tätigwerdens aller innerhalb des ARGO vorgesehenen Verwaltungsorgane, also auch der sog. lokalen Schulräte, andererseits, ein totales Personalmoratorium (mit Ausnahme der Versetzungen) zu bewerkstelligen.

Dabei müsse darauf hingewiesen werden, daß während des ganzen Zeitraums vom 1. Januar 1990 bis zum 31. März 1991 das neue Personalstatut des ARGO vorbereitet worden sei, wofür aufgrund der vom Staatsrat vertretenen Standpunkte hinsichtlich Artikel 24 § 5 der Verfassung eine dekretale Grundlage erforderlich sei.

Für den Kläger im Hauptverfahren habe sich *in concreto* aus der in Artikel 101 § 2 2° des Dekrets enthaltenen rückwirkenden Aufhebungsbestimmung ergeben, daß er sich in den Jahren 1990 und 1991 nicht um ein Beförderungsamts habe bewerben können, insofern er hierfür in Frage gekommen sei; seit 1992 habe nämlich die in Artikel 44 des Dekrets vom 27. März 1991 vorgeschriebene Regelung der Vakanterklärung gegolten.

Also sei festgestellt worden, daß die Rückwirkung der angefochtenen Aufhebungsbestimmung das Recht des Klägers im Hauptverfahren sich zu bewerben, um zur Probezeit in einem Beförderungsamts zugelassen zu werden, nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben habe.

Aufgrund des allgemeinen Charakters der Aufhebungsbestimmung habe oben erwähnter Aufschub unterschiedslos für alle Personalangehörigen des ARGO, sowohl hinsichtlich der Anwerbung und Auswahl als auch der Beförderung gegolten.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, aus der Sicht der Flämischen Regierung, daß die beanstandete Rückwirkung sowohl objektiv als auch vernünftigerweise gerechtfertigt war, weil innerhalb des ARGO-Personals selber kein Unterschied gemacht worden sei und auch auf dem Gebiet der Anwerbung, Auswahl und Beförderung kein Unterschied eingeführt worden sei; mit der Einführung eines Personalmoratoriums - wie oben erwähnt - sei der vom Staatsrat für notwendig erachteten dekretalen Grundlage für das betreffende Personalstatut aufgrund von Artikel 24 § 5 der Verfassung entgegengekommen worden, wodurch jede weitere diesbezügliche Anfechtung vermieden worden sei, und schließlich seien die Rechte des betreffenden Personals nicht angetastet worden, sondern ihre Ausübung sei aufgeschoben worden.

A.2.2. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage ist es nach Ansicht der Flämischen Regierung so, daß es aufgrund des Artikels 146 der Verfassung dem Gesetzgeber zustehe, die formale Befugnis des Staatsrats zu bestimmen, daß dies jedoch den Flämischen Rat nicht daran hindere, auf einem Gebiet, das der ausschließlichen Befugnis der Gemeinschaften unterliege, nämlich dem Gebiet des Unterrichtswesens, der materiellen Befugnis des Rates eine konkrete Tragweite zu verleihen, indem er mittels einer hierarchisch übergeordneten Rechtsquelle direkt die Bestimmungen einer hierarchisch untergeordneten Rechtsquelle aufhebe, um so mehr, wenn die dabei gehandhabte Rückwirkung das Datum des Inkrafttretens der Vorschriften respektiere, die durch die verfassungsmäßige Befugnisregelung oder kraft derselben festgelegt worden seien.

Dies gelte um so mehr, wenn die oben beschriebene Technik, die direkte Aufhebung einer Verordnungsbestimmung durch ein Dekret, in einer Angelegenheit angewandt werde, für die der Verfassungsgeber selbst (Artikel 17 § 5, jetzt Artikel 24 § 5) das Dekret als anzuwendende Normform vorgeschrieben habe.

Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung dessen, was hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage gesagt worden sei, meint die Flämische Regierung, daß die zweite präjudizielle Frage negativ beantwortet werden müsse.

Schriftsatz des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts

A.3.1. Um zu prüfen, ob die strittige Dekretsbestimmung Artikel 10 der Verfassung verletze, müsse darauf hingewiesen werden, daß zwischen dem königlichen Erlaß vom 22. März 1969 und dem Dekret vom 27. März 1991 die Errichtung des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts durch ein Dekret vom 19. Dezember 1988 liege, die im Rahmen einer Reform des Unterrichts zu sehen sei, wobei die größte Bedeutung einer weitgehenden Autonomie auf lokaler Ebene beigemessen werde. Zusammen mit der Errichtung eines Autonomen Rates habe

auch das Statut des Unterrichtspersonals geändert werden müssen, so daß das Dekret vom 27. März 1991 nicht getrennt vom Dekret vom 19. Dezember 1988 gesehen werden könne.

In Erwartung des Zustandekommens eines neuen Personalstatuts und des Funktionierens der neuen lokalen Verwaltungsorgane am 1. April 1991 sei der ARGO von vornherein auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Versetzung, der Wiedereinstellung und der Ernennung seines Personals gestoßen. Dadurch, daß die alten Regeln des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 sich mit den in der neuen Unterrichtsgesetzgebung enthaltenen Prinzipien als schwer vereinbar erwiesen hätten, sei letztendlich beschlossen worden, keine Vakanterklärungen mehr vorzunehmen und den Gemeinschaftsminister des Unterrichts zu ersuchen, den genannten königlichen Erlaß zu ändern. Diese Änderung sei schließlich nicht durch einen Erlaß, sondern im Wege einer in dem Dekret vom 27. März 1991 enthaltenen, rückwirkenden Übergangsmaßnahme erfolgt.

Indem der ARGO um die strittigen Maßnahmen gebeten habe, habe er sich um die Gemeinnützigkeit gekümmert und die Vorbereitung im Hinblick auf die Autonomie der lokalen Schulengemeinschaften und auf das Antreten der lokalen Räte berücksichtigt.

A.3.2. In bezug auf die erste präjudizielle Frage ist der ARGO der Ansicht, daß das Gleichheitsprinzip nicht verletzt worden sei.

Im vorliegenden Fall handele es sich hier nicht nur um den Kläger vor dem Staatsrat, sondern um die Kategorie derjenigen, die sich nach der Errichtung des ARGO und vor dem Inkrafttreten des neuen Statuts des Unterrichtspersonals und im Hinblick auf das Antreten der lokalen Räte am 1. April 1991 in der Situation befunden hätten, in der sie sich um ein für vakant erklärtes Amt hätten bewerben können.

Die von dem Kläger vor dem Staatsrat beanstandete Entscheidung sei für die Gemeinnützigkeit des ARGO und der lokalen Schulräte besonders mit der Absicht getroffen worden, im nachhinein keine ernsthaften Probleme wegen unerwarteter Vakanterklärungen oder wegen Ernennungen zum Posten eines Direktors in den lokalen Schulengemeinschaften - wie sie übrigens in der Vergangenheit bereits erfolgt seien - feststellen zu müssen.

Es könne im übrigen bemerkt werden, daß, - was die opportunistische Situation gewesen wäre -, wenn das Inkrafttreten des Sonderdekrets über den ARGO mit dem Inkrafttreten des Dekrets vom 27. März 1991 zusammengefallen wäre, der Kläger im Hauptverfahren sich ausschließlich gemäß den durch das Dekret über das Personalstatut vorgesehenen Bedingungen hätte bewerben können. Es sei nicht ausgeschlossen, daß der Kläger im Hauptverfahren genau das befürchtet habe.

Dem Kläger gelinge es nur, seine Beschwerden auf den Umstand zu stützen, daß das Dekret vom 27. März 1991 später in Kraft getreten sei, als logisch gewesen wäre.

Die Rückwirkung der strittigen Dekretsbestimmung hänge zusammen mit der Tatsache, daß die Errichtung des ARGO und das neue Statut des Unterrichtspersonals nicht gleichzeitig hätten erlassen werden können, und sie sei sozusagen eine Berichtigung durch den Dekretgeber hinsichtlich der späteren Verabschiedung des Dekrets über das Personalstatut. In Erwartung einer neuen Regelung in bezug auf das Personalstatut und infolge der Errichtung des ARGO zusammen mit den daraus im Unterrichtswesen ergebenden, neuen Strukturen sei es nicht mehr gerechtfertigt gewesen, den königlichen Erlaß vom 22. März 1969, der mit dieser neuen Regelung nicht mehr in Übereinstimmung gewesen sei und der für andere Rechtsverhältnisse konzipiert gewesen sei, noch weiter anzuwenden. Da das Dekret zur Festlegung des Statuts lange ausgeblieben sei und eine Regelung mittels eines königlichen Erlasses sich als unmöglich erwiesen habe, sei die Rückwirkung der strittigen Dekretsbestimmung die einzige Lösung gewesen.

Demnach hätten den vom Dekretgeber erlassenen Übergangsmaßnahmen konkrete und objektive Bedürfnisse zugrunde gelegen.

Die Rückwirkung sei auch vernünftigerweise gerechtfertigt. Der Kläger werde nicht diskriminiert, befinde sich aber in einer Kategorie von Direktoren, die vorübergehend die leeren Stellen nicht besetzen könnten, da in der Übergangsperiode die Bedingungen, um vorgeschlagen zu werden, rechtmäßig anders seien.

Angesichts der Bedeutung, die bereits im Sonderdekret über den ARGO der Autonomie der lokalen Räte beigemessen werde, entsprächen die Übergangsmaßnahmen dem angestrebten Ziel.

A.3.3. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage weist der ARGO darauf hin, daß die angefochtene Dekretsbestimmung nur auf schwebende Streitsachen anwendbar sei.

Nach der Prüfung in bezug auf die eventuelle Verletzung des Gleichheitsprinzips und des Nichtdiskriminierungsprinzips und auf die Rechtfertigung hinsichtlich der Rückwirkung könne gefolgert werden, daß der Staatsrat diesbezüglich urteilen und die rückwirkenden Bestimmungen auf die schwebende Streitsache anwenden könne.

Erwiderungsschriftsatz des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts

A.4. Der ARGO teilt dem Hof mit, er wünsche vorläufig keine Bemerkungen zu formulieren.

Erwiderungsschriftsatz von M. Cremers

A.5.1. In der Zeit zwischen dem Zustandekommen des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 über den ARGO und dem Dekret vom 27. März 1991 sei der ARGO dazu verpflichtet gewesen, die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 anzuwenden.

Wenn der Autonome Rat des Gemeinschaftsunterrichts seinen Verpflichtungen, wie sie im Sonderdekret vom 19. Dezember 1988 umschrieben worden seien, nachgekommen wäre und das « alte », durch den königlichen Erlaß vom 22. März 1969 geregelte Statut angewandt hätte, hätten sich unmöglich die in dem Schriftsatz erwähnten Übergangsschwierigkeiten ergeben können.

Gemäß den Artikeln 34 2° und 74 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 und den Artikeln 92 bis 96 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 sei der Autonome Rat des Gemeinschaftsunterrichts doch berechtigt gewesen, die Beförderungssämter für vakant zu erklären, so daß normalerweise keine rückwirkende Aufhebung des Artikels 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 habe erwirkt werden müssen.

A.5.2. Die Behauptung des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts, der zufolge die Prüfungen zur Erlangung eines Direktor-Brevets nicht regelmäßig ausgeschrieben worden seien und somit einige Direktoren, die ihr Amt seit Jahren vollkommen ausgeübt hätten, durch Brevetinhaber verdrängt würden, ohne daß den Direktoren auf Zeit die Möglichkeit zur Erlangung des Brevets gegeben werde, entspreche nicht der Wahrheit.

Zu Unrecht auch habe der Autonome Rat des Gemeinschaftsunterrichts unter dem Vorwand der Gemeinnützigkeit und des Grundsatzes der Autonomie der lokalen Behörden keine Versetzungen und Vakanterklärungen gemäß dem alten System vorgenommen.

Aufgrund des durch den königlichen Erlaß vom 22. März 1969 geregelten, « alten Statuts » würden die Versetzungen und Vakanterklärungen der Beförderungsämter gemäß einem einzigen Verfahren erfolgen. Der Autonome Rat des Gemeinschaftsunterrichts habe konkret mit den Versetzungen, in Übereinstimmung mit dem « alten System », begonnen, habe das Verfahren aber vor der Vakanterklärung beendet, und zwar nur, um M. Cremers zu kränken.

Durch das rückwirkende Eingreifen des Flämischen Rats seien nämlich nur die Interessen des Direktors auf Zeit, der nicht Inhaber eines Brevets sei, berücksichtigt worden.

A.5.3. In der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 1. April 1991 habe der Autonome Rat des Gemeinschaftsunterrichts aufgrund des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 über den Autonomen Rat des Gemeinschaftsunterrichts und aufgrund des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 die Rechtspflicht gehabt, die nach Versetzung und eventuell nach Wiedereinstellung freigebliebenen Beförderungsämter für vakant zu erklären.

Im vorliegenden Fall sei die Rückwirkung nicht vernünftig gerechtfertigt worden. M. Cremers ist der Ansicht, er sei diskriminiert worden, indem er völlig anders behandelt worden sei als seine Vorgänger, die ein Brevet besessen hätten und ebenfalls unter die Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 fallen würden.

M. Cremers ist davon überzeugt, daß das rückwirkende Eingreifen des Flämischen Rats, wodurch Artikel 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 aufgehoben worden sei, wie es im Artikel 101 § 2^o des Dekrets vom 27. März 1991 vorgesehen worden sei, ihn allein treffen sollte und ohne jeden Zweifel die Beilegung seines Streitfalls vor dem Staatsrat beabsichtigt habe.

Der Autonome Rat des Gemeinschaftsunterrichts gebe in seinem Schriftsatz zu, daß M. Cremers berechtigt gewesen sei, unter Anwendung des alten Statuts ernannt zu werden, und sehe gleichzeitig bezüglich der Ernennungen in Beförderungsämtern einen grundlegenden Unterschied zwischen dem königlichen Erlaß vom 22. März 1969 und dem Dekret vom 27. März 1991, womit implizite zugegeben werde, daß durch das rückwirkende Auftreten des Flämischen Rats die für M. Cremers festgelegten Rechte beeinträchtigt worden seien.

A.5.4. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung in ihrem Schriftsatz darlege, sei in dem Dekret vom 27. März 1991 nicht eine gleichartige Zuweisung freier Stellen in einem Auswahl- oder Beförderungsamt vorgesehen, da der königliche Erlaß vom 22. März 1969 keine Ermessensfreiheit hinsichtlich der Vakanterklärung bzw. des Ausbleibens einer solchen Erklärung vorsehe, während jedoch der Zentralrat aufgrund des Dekrets wohl über eine derartige Ermessensfreiheit « im Interesse des Gemeinschaftsunterrichts » verfüge.

Die Flämische Regierung habe in ihrem Schriftsatz zu Recht bemerkt, daß anfangs wohl die Absicht bestanden habe, Artikel 35 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 mit Wirkung vom 1. April 1990 aufzuheben.

Nachdem dem Unterrichtsminister die vor dem Staatsrat schwebende Streitsache zu Ohren gekommen sei, seien jedoch die Artikel 78 und 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 hinzugefügt worden, und es sei ein Datum festgesetzt worden, das auf jeden Fall vor dem 25. Juli 1990 liegen müsse, im vorliegenden Fall der 1. Januar 1990.

A.5.5. Die Flämische Regierung folgere auch zu Unrecht, daß der Autonome Rat des Gemeinschaftsunterrichts in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. März 1991 über eine Ermessensfreiheit bezüglich der Ernennung, Auswahl und Beförderung verfügt habe.

Aus der Kombination der Artikel 34 2°, 67 und 74 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 gehe hervor, daß der Autonome Rat des Gemeinschaftsunterrichts, genau wie vorher der Minister, in dem erwähnten Zeitraum durch die Vorschriften des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 gebunden gewesen sei und somit über keine Ermessensfreiheit bezüglich der Vakanterklärung verfügt habe, wohl aber die Rechtspflicht gehabt habe, zur Vakanterklärung überzugehen.

A.5.6. Die Flämische Regierung sei auch zu Unrecht der Meinung, daß nur Artikel 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 die Verpflichtung zur Vakanterklärung umfasse. Insbesondere habe Artikel 93 - der nicht rückwirkend aufgehoben worden sei - die Verpflichtung zur Vakanterklärung enthalten.

A.5.7. Hinsichtlich der vorgebrachten Verletzung des Artikels 10 der Verfassung müsse in bezug auf den Schriftsatz der Flämischen Regierung noch bemerkt werden, daß im vorliegenden Fall die rückwirkende Kraft weder objektiv noch vernünftig gerechtfertigt gewesen sei, denn um für den Zentralrat ein umfassendes Personalmoratorium durchzuführen, seien die Statutsbestimmungen des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 bis hin zu dem durch das Dekret vom 27. März 1991 vorgesehenen Inkrafttreten des neuen Statuts in weitem Maße ausreichend gewesen. Indem man die Versetzungen doch vorgenommen und dann das Verfahren angehalten habe, sei in Wirklichkeit schon eine unterschiedliche und willkürliche Behandlung durchgeführt worden.

- B -

Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage

B.1. Die erste präjudizielle Frage lautet:

« Steht Artikel 101 § 2 2° des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens im Widerspruch zu Artikel 6 der Verfassung (jetzt Artikel 10 der koordinierten Verfassung), soweit er Artikel 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung der Rechtsstellung der Angehörigen des Verwaltungs- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der Lehreinrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder-, Sekundar-, technischen, Kunst- und Normalschulwesens sowie der von diesen Lehreinrichtungen abhängigen Internate und der Angehörigen des mit der Beaufsichtigung dieser Lehreinrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes mit Wirkung vom 1. Januar 1990 aufhebt? »

Die präjudizielle Frage bezieht sich ausschließlich auf die rückwirkende Aufhebung des Artikels 92 des genannten königlichen Erlasses. Dieser Artikel bestimmte: « Ernennung in ein Beförderungsamtsamt kann nur stattfinden, wenn die zu vergebende Stelle frei ist ».

B.2. Der Kläger vor dem Staatsrat hat am 25. Juli 1990 eine Nichtigkeitsklage eingereicht gegen die Entscheidung des Autonomen Rates des Gemeinschaftsunterrichts (ARGO) vom 17. Mai 1990, « keine Vakanterklärung zur Beförderung der in den Beförderungsamtsämtern zu vergebenden Stellen zu organisieren ».

Er behauptet, die Aufhebungsbestimmung in Artikel 101 § 2 2° des Dekrets vom 27. März 1991 verletze insofern Artikel 10 der Verfassung, als sie sich auf den erwähnten Artikel 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 beziehe.

Der Kläger vor dem Staatsrat hält einerseits vor, daß « er völlig anders behandelt wurde als seine Vorgänger, die ein Brevet besaßen und (...) unter die Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 fielen », und andererseits, daß der ARGO konkret mit den Versetzungen, in Übereinstimmung mit dem « alten Statut », begonnen habe, das Verfahren aber vor der Vakanterklärung beendet habe, « und dies nur, um Herrn Michel Cremers zu kränken ». Mittels einer Aufhebung mit rückwirkender Kraft würde das Dekret den Staatsrat daran hindern, sich über den vom Kläger vorgebrachten Klagegrund auszusprechen, der sich auf die Verletzung des erwähnten Artikels 92 stütze, eines Artikels, der dem Kläger zufolge eine Verpflichtung zur Vakanterklärung im Hinblick auf die Zuweisung im Wege der Beförderung beinhaltet.

B.3. Die Aufhebung mit rückwirkender Kraft des Artikels 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 muß im Lichte der globalen Unterrichtsreform, die durch die Flämische Gemeinschaft in der Zeit von 1988 bis 1991 durchgeführt wurde, beurteilt werden.

B.4.1. Unter Anwendung des Artikels 17 § 2 der Verfassung (jetzt Artikel 24 § 2) wurde mittels des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 der Autonome Rat des Gemeinschaftsunterrichts (ARGO) errichtet.

Die Zielsetzung des Sonderdekrets ist das Übertragen der Befugnisse der Gemeinschaft als Organisationsträger des Gemeinschaftsunterrichts auf einen autonomen Rat, « der sich demokratisch zusammensetzt aus Menschen, die sich diesem Unterricht verpflichtet fühlen, und in dem die ideologischen und philosophischen Unterschiede innerhalb der Flämischen Gemeinschaft zum Ausdruck kommen ».

« Hierbei treten zwei Basisprinzipien in den Vordergrund: 'Dezentralisierung' und 'Demokratisierung' mittels Mitbestimmung durch Teilnahme aller Komponenten. Das Prinzip 'was auf lokaler Ebene beschlossen und ausgeführt werden kann, muß nicht zentral geregelt werden', hat demzufolge Vorrang. Es geht hier demnach deutlich um ein 'Verantwortlichmachen' aller

Teilnehmer auf dem betreffenden Unterrichtsgebiet, von oben bis unten. » (*Dok.*, Flämischer Rat, Nr. 161/4, S. 4)

B.4.2. Das Sonderdekret vom 19. Dezember 1988 trennt die Befugnisse des Organisationsträgers fortan auf in zwei Niveaus: die lokalen Schulräte und den zentralen Direktionsrat, die zusammen den Autonomen Rat des Gemeinschaftsunterrichts bilden. Beide Niveaus erhalten im Dekret spezifische Aufgaben zugewiesen, wobei der Nachdruck auf die Befugnis der lokalen Instanzen gelegt wird.

B.4.3. Angesichts des grundlegenden Charakters dieser Unterrichtsreform, die die Schaffung völlig neuer Strukturen erforderlich machte, wurde beschlossen, die Reform in zwei Phasen durchzuführen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1988-1989, Nr. 161/1, S. 5).

Am 1. Januar 1989 begann eine Übergangsphase mit einem vorläufigen Zentralrat, der die organisierende Befugnis im Gemeinschaftsunterricht ausübte. Am 1. April 1991 wurden die Schulräte gegründet, «die unmittelbar all ihre durch dieses Dekret zugewiesenen Befugnisse ausüben» (Artikel 67 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988). Zusammen mit dem Zentralrat bilden sie den Organisationsträger (Artikel 4 und 5 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988). Unter Anwendung des Artikels 66 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 endete das Mandat der Mitglieder des vorläufigen Zentralrats am 31. Dezember 1992, wonach der «definitive» Zentralrat eingesetzt wurde.

B.5. Artikel 55 § 1 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 bestimmt:

« Die Regierung bestimmt das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Personals des Gemeinschaftsunterrichts. »

Diesbezüglich stand in der Begründung:

« Zusammen mit der Schaffung eines Autonomen Rats muß auch das Statut des Unterrichtspersonals des ARGO geändert werden, mit dem Ziel einer breiten Dekonzentration der Befugnisse nach den lokalen Schulräten hin, und auch, um eine bessere Organisierung des pädagogischen Angebots gewährleisten zu können » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1988-1989, Nr. 161/1, S. 7).

In Erwartung des Zustandekommens des neuen Personalstatuts bestimmt Artikel 74 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988:

« Solange die Regierung keine neuen Personalstatuten festgelegt hat, bleiben die Personalangehörigen, auf die sich die Artikel 70, 71 und 72 beziehen, den zur Zeit geltenden Statutsregeln unterworfen, mit der Maßgabe, daß die in letztgenannten Regeln zugewiesenen Befugnisse durch die Verwaltungsorgane des ARGO so ausgeübt werden, wie es in diesem Dekret oder kraft dieses Dekrets festgesetzt wird. »

B.6. Das neue Personalstatut für den Gemeinschaftsunterricht ist mit dem Dekret vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens festgesetzt worden (*Belgisches Staatsblatt*, 25. Mai 1991).

In der Begründung wird präzisiert:

« Das neue Statut ist notwendig, seitdem die lokalen Schulräte und die lokalen Direktionsräte operationell geworden sind. Diese nehmen ihre Befugnisse auf vom 1. April 1991 an.

Anfangs war in dem Sonderdekret vom 19. Dezember 1988 über den Autonomen Rat des Gemeinschaftsunterrichts vorgesehen, daß dieses Statut durch einen Erlaß der Flämischen Exekutive festgelegt werden würde.

' Artikel 55 § 1. Die Exekutive erläßt das Verwaltungsstatut des Personals des Gemeinschaftsunterrichts '.

Obleich der Staatsrat in seinem Gutachten zum Sonderdekret diesbezüglich keine

Bemerkungen gemacht hat, hat sich die Interpretation des Artikels 17 § 5 der Verfassung derart entwickelt, daß jetzt die eventuellen Bestimmungen in bezug auf das Statut der Personalangehörigen des Gemeinschaftsunterrichts durch ein Dekret festgesetzt werden müssen.

Diese Umkehr wurde durch die Verwaltungsabteilung des Staatsrats in dem Urteil OTO, Nr. 34.237 vom 2. Februar 1990 eingeleitet. In diesem Urteil erklärte der Staatsrat einen Erlaß der Flämischen Exekutive über die einheitliche Struktur im Sekundarunterricht für nichtig, und zwar nicht auf Basis inhaltlicher, sondern formaler Kriterien.

Nach diesem Urteil hat auch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angefangen, die Befugnis des Flämischen Rats in bezug auf den Unterricht hervorzuheben. » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 470-1, S. 1)

B.7. Artikel 101 § 2 dieses Dekrets vom 27. März 1991 hebt die früheren Statutsregeln auf. Der königliche Erlaß vom 22. März 1969 wurde mit Wirkung vom 1. April 1991 aufgehoben, abgesehen von einigen Ausnahmen, unter ihnen Artikel 92, der mit Wirkung vom 1. Januar 1990 aufgehoben wurde.

B.8. In der ersten Phase der Unterrichtsreform, in der noch mit einer vorläufigen Verwaltungsstruktur und der vorläufigen Beibehaltung des bestehenden Personalstatuts gearbeitet wurde, hat der Zentralrat des ARGO im Schuljahr 1989-1990 eine Versetzung für Beförderungssämter organisiert. Aufgrund von Artikel 94 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 konnte ein freies Beförderungssamt nur dann durch eine Beförderung zugewiesen werden, falls es durch eine Versetzung nicht geschehen konnte.

Gleichwohl beschloß der Zentralrat des ARGO, keine Vakanterklärung mehr im Hinblick auf die Beförderung für die zu vergebenden Stellen in den Beförderungssämtern zu organisieren, in Erwartung einerseits des neuen Statuts des Unterrichtspersonals und andererseits der Einsetzung der lokalen Schulräte am 1. April 1991.

B.9. Artikel 101 § 2 des Dekrets vom 27. März 1991 hat die Artikel 35, 78 und 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 aufgehoben. Der Dekretgeber hat also einer Entwicklung Rechnung getragen, die, wie unter B.6 präzisiert, zwar zu dem Zeitpunkt, an dem das Sonderdekret vom 19. Dezember 1988 verabschiedet wurde, nicht vorhersehbar war, aber doch durch den grundlegenden und strukturellen Charakter der laufenden Reform verursacht wurde, und die notwendig war, um die im voraus bestimmten Grundprinzipien zu wahren.

B.10. Im vorliegenden Fall hat der Dekretgeber dem Artikel 101 § 2 2° des Dekrets vom 27. März 1991, insofern diese Bestimmung sich auf Artikel 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 bezieht, rückwirkende Kraft verliehen und somit den Grundsatz, der in Artikel 2 des Zivilgesetzbuchs als allgemeine Regel festgehalten wird, auf die Seite geschoben.

Obwohl es im Wesen einer derartigen Rückwirkung liegt, daß sie die Rechtssicherheit antasten kann, kann sie durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sein, insbesondere wenn sie für die erfolgreiche Arbeit oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unentbehrlich ist.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß dies im vorliegenden Fall zutrifft; die rückwirkende Aufhebung des Artikels 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 wird durch die Feststellung gerechtfertigt, daß die uneingeschränkte Anwendung dieser Bestimmung nicht vereinbar war mit dem grundlegenden und erneuernden Charakter der Unterrichtsreform.

B.11. Außerdem muß bemerkt werden, daß einerseits nicht nur der Kläger vor dem Staatsrat, sondern die ganze Kategorie der Direktoren-Brevetinhaber, die sich in der gleichen Situation befanden, sich seit dem 1. Januar 1990 nicht mehr auf den erwähnten Artikel 92 berufen konnten, und daß andererseits die Möglichkeit für den Kläger, sich um ein Beförderungsamts zu bewerben, nicht abgeschafft, sondern nur aufgeschoben wurde. Seit 1992 regelt Artikel 44 des Dekrets vom 27. März 1991 die Vakanterklärung im Hinblick auf die Beförderung mit der Maßgabe, daß die Ernennungen in Beförderungsamts, die früher ausschließlich auf zentraler Ebene erfolgten, jetzt durch den Zentralrat, allerdings auf Vorschlag der lokalen Schulgemeinschaften, vorgenommen werden.

B.12. Für die Tatsache, daß der Kläger vom 1. Januar 1990 an einer anderen Behandlung als seine Vorgänger-Brevetinhaber unterlag, besteht eine objektive und vernünftige Rechtfertigung; die angewandten Mittel sind dem angestrebten Ziel gegenüber nicht unverhältnismäßig.

B.13. Der Kläger vor dem Staatsrat wirft der angefochtenen Bestimmung auch vor, daß sie verfassungswidrig in der von ihm erhobenen Nichtigkeitsklage interveniert.

B.14. Die einfache Tatsache, daß die rückwirkende Aufhebung von Artikel 92 des

erwähnten königlichen Erlasses sich auf die Klage beim Staatsrat auswirkt, bedeutet nicht, daß das verfassungsmäßige Gleichheitsprinzip verletzt würde, indem die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt würden. Dies wäre nur der Fall, wenn die Rückwirkung nur oder hauptsächlich darauf abzielte, den Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen oder die Rechtsprechungsorgane daran zu hindern, über eine bestimmte Rechtsfrage zu erkennen, ohne daß außergewöhnliche Umstände vorhanden wären, die eine solche Beeinflussung vernünftigerweise rechtfertigen könnten.

B.15. Im vorliegenden Fall wird die rückwirkende Aufhebung einiger Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 durch die Sorge gerechtfertigt, die grundlegenden Optionen der laufenden Unterrichtsreform zu wahren und zu verhindern, daß die uneingeschränkte Anwendung des früheren Personalstatuts diese Optionen durchkreuzt.

Die Aufhebungsbestimmung von Artikel 101 § 2 des Dekrets vom 27. März 1991 kann demzufolge in ihrer Rückwirkung nicht als eine ungerechtfertigte Einmischung in die beim Staatsrat anhängige Nichtigkeitsklage angesehen werden; sie läßt bei der Inanspruchnahme der durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gewährten Gerichtsbarkeitsgarantien keine Unterschiede aufkommen, die nicht objektiv und vernünftig zu rechtfertigen wären.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage

B.16. Der Staatsrat fragt den Hof ebenfalls:

« Verletzt die vorgenannte Aufhebungsbestimmung (von Artikel 101 § 2 2° des Dekrets vom 27. März 1991) die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Gemeinschaften festgelegten Vorschriften? »

Diese Frage stützt sich auf die Überlegung, daß « durch diese Aufhebung der Dekretgeber den Staatsrat daran hindert, über die Frage zu erkennen, ob die vom Kläger angefochtene Entscheidung mit dem Artikel 92 zu vereinbaren war, während der Staatsrat kraft des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat - Gesetze, die der nationale Gesetzgeber aufgrund der ihm durch Artikel 94 der Verfassung (jetzt Artikel 146 der koordinierten Verfassung) ausdrücklich zugewiesenen Befugnis angenommen hat - dazu befugt war (siehe Urteil des Schiedshofs Nr. 46

vom 11. Februar 1988) ».

B.17. Die Verweisung auf das Urteil Nr. 46 vom 11. Februar 1988 des Hofes ist nicht zu rechtfertigen.

In diesem Urteil hat der Hof über ein Dekret zur Gültigerklärung individueller Amtshandlungen geurteilt - ein Dekret, das aufgrund seiner Tragweite und seiner Rechtsfolgen ausschließlich die Befugnis des Staatsrats zu beeinträchtigen beabsichtigte.

Im vorliegenden Fall geht es um ein Dekret von allgemeiner Bedeutung, das ein völlig neues Statut für die Personalangehörigen des Gemeinschaftsunterrichts einführt.

B.18. Die Gemeinschaften sind befugt, das Statut der Personalangehörigen des Unterrichts zu regeln.

Wenngleich die angefochtene Aufhebungsbestimmung des Artikels 101 § 2 2° des Dekrets vom 27. März 1991 zwar indirekt zur Folge hat, daß der Staatsrat sich in dieser Angelegenheit nicht mehr über den ihm vorgetragenen Klagegrund, insofern dieser sich auf die Verletzung des Artikels 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 stützt, wird äußern können, kann doch im Lichte ihrer Entstehungsgeschichte (siehe B.3 bis B.15) nicht angenommen werden, daß diese Aufhebungsbestimmung nur oder hauptsächlich darauf ausgerichtet war, die Befugnis des Staatsrats ungeschehen zu machen oder zu beeinflussen, insbesondere durch die Gültigerklärung einer regelwidrigen individuellen Amtshandlung.

Die angefochtene Aufhebungsbestimmung beeinträchtigt nicht die dem föderalen Gesetzgeber durch Artikel 146 der Verfassung vorbehaltene Zuständigkeit.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern, als Artikel 101 § 2 2° des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung bestimmter Personalangehöriger des Gemeinschaftsunterrichtswesens Artikel 92 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung der Rechtsstellung der Angehörigen des Verwaltungs- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der Lehranstalten des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder-, Sekundar-, technischen, Kunst- und Normalschulwesens sowie der von diesen Lehranstalten abhängigen Internate und der Angehörigen des mit der Beaufsichtigung dieser Lehranstalten beauftragten Inspektionsdienstes mit Wirkung vom 1. Januar 1990 aufhebt, verstößt er weder gegen Artikel 10 der Verfassung, noch gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Gemeinschaften festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. April 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève